

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Änderung der Steuerschuldnerschaft –

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe („Citytax“) – Änderung der Steuerschuldnerschaft –

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) – („Citytax“) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. 2012, S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Februar 2024 (Brem.GBl. S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Er hat die Tourismusabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner für die Tourismusabgabe.
- (4) Der Steuerentrichtungspflichtige ist als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner Gesamtschuldner.“

2. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Steuerpflichtige“ durch das Wort „Steuerentrichtungspflichtige“ ersetzt.
3. In § 8 wird das Wort „Steuerschuldner“ durch das Wort „Steuerentrichtungspflichtige“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 2 wird das Wort „Steuerschuldner“ durch das Wort „Steuerentrichtungspflichtige“ und das Wort „Steuerpflichtigen“ durch das Wort „Steuerentrichtungspflichtigen“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Anders als in anderen Gebietskörperschaften fungieren seit Einführung der Tourismusabgabe (Citytax) im Land Bremen im Jahr 2012 die Beherbergungsbetriebe als Steuerschuldner und nicht die Übernachtungsgäste. Die Citytax ist damit wie die Umsatzsteuer als indirekte Steuer ausgestaltet, bei der der Steuerpflichtige (Beherbergungsbetrieb) und der Steuerträger (Beherbergungsgast) nicht identisch sind. Als indirekte Steuer ist sie darauf angelegt, dass die entstehende Steuerlast vom Beherbergungsbetrieb auf den Gast abgewälzt werden kann. Genau dies scheidet aber häufig in der Realität.

Nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 3 Preisangabenverordnung (PAngV) haben Unternehmer für ihre Waren oder Leistungen stets den Gesamtpreis, das heißt den Preis, der einschließlich der Umsatzsteuer und aller sonstiger Preisbestandteile – also auch der Citytax – zu zahlen ist, anzugeben. Diese Praxis führt dazu, dass die Beherbergungsbetriebe theoretisch ihre Preise erhöhen müssen, um die Steuer zu decken. Damit würde sich die Rate bremischer Beherbergungsbetriebe, zum Beispiel auf Buchungsportalen, gegenüber anderen Standorten, die entweder keine zusätzliche Abgabe oder aber eine Abgabe in vergleichbarer Höhe erheben, bei denen der Gast der Steuerschuldner ist, um 5 Prozent erhöhen. Ein solcher Preisunterschied mag gering erscheinen, ist aber bei Kunden, die bei der Wahl ihres Reiseziels oder bei Firmen, die bei der Wahl ihres Veranstaltungsorts grundsätzlich flexibel sind, angesichts der hohen Preissensibilität und Preistransparenz auf dem Markt für Beherbergungsleistungen ein klarer Wettbewerbsnachteil. Denn die Gäste achten in der Regel beim Angebotsvergleich nur auf den Gesamtpreis und nicht auf die tatsächlichen Übernachtungskosten. Dadurch werden Übernachtungsangebote in Bremen und Bremerhaven künstlich teurer wahrgenommen – auch wenn der reine Zimmerpreis tatsächlich niedriger ist. Aus diesem Grund ist es vielen bremischen Beherbergungsbetrieben nicht möglich, die Citytax vollständig

auf die Gäste abzuwälzen. Stattdessen tragen die Betriebe einen größeren Anteil der Steuerlast selbst. Dies führt zu einer Schwächung der ohnehin meist knapp kalkulierten Margen und konterkariert das Konzept der indirekten Steuer.

Dieser Nachteil wird verstärkt dadurch, dass Buchungsplattformen wie Booking.com, Expedia.de oder Check24.de ihre Provisionen auf den gesamten Übernachtungspreis berechnen, der aufgrund der bremischen Regelung auch die Citytax umfasst. Hiesige Beherbergungsbetriebe müssen also nicht nur die Steuer – zumindest in Teilen – selbst tragen, sondern auf die Steuerlast auch noch Kommissionen an die Plattformen abführen. Aus dem gleichen Grund entstehen den Betrieben auch höhere Kreditkartentransaktionsgebühren, denn die Citytax wird häufig in einer Transaktion mit der Buchung per Kreditkarte bezahlt.

Bei einer anderen rechtlichen Ausgestaltung der Tourismusabgabe (Citytax) als direkte Steuer ließen sich diese Wettbewerbsnachteile für bremische Beherbergungsbetriebe vermeiden oder zumindest deutlich abmildern. Dem Fiskus würden daraus keine Nachteile entstehen. Aus diesem Grund adressieren Städte wie Köln und Münster bei ihren Beherbergungssteuern den Gast als Steuerschuldner.

Der Gesetzentwurf beabsichtigt, dieses Konzept auf die bremische Tourismusabgabe (Citytax) zu übertragen. Die Citytax kann dann auf Angeboten und Rechnungen separat ausgewiesen werden und muss nicht mehr in den Gesamtpreis integriert werden, was insbesondere auf Buchungsportalen einen fairen Preisvergleich ermöglicht. Der Beherbergungsbetrieb als Steuerentrichtungspflichtiger führt diese Steuer nach erfolgter Zahlung für den Gast auf dessen Rechnung an das zuständige Finanzamt ab. Da der Beherbergungsbetrieb in dem Gesetzentwurf als Haftungsschuldner und, neben dem Steuerschuldner, als Gesamtschuldner für die Citytax normiert wird, ändert sich an dem Abführungsverfahren nichts und es kommt für den Fiskus gegenüber dem Status quo weder zu Steuerausfällen noch zu Ausfallrisiken.

Dem Antrag ist daher zur Verbesserung der Wettbewerbsposition der bremischen Beherbergungsbranche sowie zur Stärkung der Tourismusstandorte Bremen und Bremerhaven zuzustimmen.

Theresa Gröninger, Thorsten Raschen, Jens Eckhoff, Frank Imhoff und
Fraktion der CDU